

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 51 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
FAX: 0711 123-2094

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str.3
70173 Stuttgart

Stuttgart 10.05.2010
Durchwahl 0711 123- 2477
Name Herr Mähler
Aktenzeichen 3-4221.0-02/153
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Antrag der Abg. Edith Sitzmann u.a. GRÜNE

- **Einflussnahme des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium auf die Rechtsaufsicht des Wirtschaftsministeriums gegenüber der IHK Heilbronn-Franken**
- **Drucksache 14/6260**

Ihr Schreiben vom 22.04.2010, Az.: I/2.5

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Wirtschaftsministerium nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 1

wie sie vor dem Hintergrund von § 1 Abs. 1 und 2 IHK-Gesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.2000, den Beschluss der Industrie- und Handelskammer (IHK) Heilbronn-Franken bewertet, die Hochschule Heilbronn in den nächsten zehn Jahren mit einem jährlichen Mietkostenzuschuss von 1 Million Euro zu unterstützen;

Nach der Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht 1 C 29.99 vom 19. September 2000 – Flughafen Fürstfeldbruck, Oberverwaltungsgericht NRW vom 12.06.2003 – 8 A 4281/02 - Museumsstiftung) kann die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer

Heilbronn-Franken (IHK) an den Mietkosten einer Hochschule mit der ihr obliegenden Wahrnehmung des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG), das sie mit der Zuwendung wirksam zur Geltung bringen will, begründet werden. Art und Umfang des IHK-Engagements haben sich dabei am Umfang des Interesses der regionalen Wirtschaft an der Einrichtung zu orientieren.

Im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung hat die IHK dem Wirtschaftsministerium zuletzt u.a. mitgeteilt, dass sich das Interesse der Wirtschaft am Ausbau des Hochschulstandortes Heilbronn in ihrem finanziellen Engagement zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Heilbronn-Franken manifestiere und die Basis für eine weitere positive Entwicklung der Unternehmen in der gesamten Raumschaft legen solle, um damit dem bereits bestehenden Fachkräftemangel in nachhaltiger Weise zu begegnen. Die Wirtschaft sei auf gut ausgebildete Fach- und Führungskräfte angewiesen, die Stärkung von Ausbildung und beruflicher Bildung stelle außerdem eine Kammeraufgabe dar.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der Hochschulstandort Heilbronn-Franken angesichts seiner weit unterdurchschnittlichen Dichte an Hochschulstudienplätzen im Vergleich zu anderen Regionen unbestreitbar einen deutlichen Nachholbedarf hat und deshalb einer Erweiterung bedarf. Sie unterstützt deshalb das Anliegen der Region, sämtliche Anstrengungen daran zu setzen, die Quote der Hochschulstudienplätze in Heilbronn nachhaltig zu verbessern. Vor diesem Hintergrund konnten in Gesamtabwägung der involvierten Interessen die anfänglichen rechtlichen Bedenken des Wirtschaftsministeriums zurückgestellt werden.

Die Landesregierung bewertet den Beschluss der IHK, der Dualen Hochschule und der Hochschule Heilbronn den in Rede stehenden Mietzuschuss zu gewähren, als vertretbar.

Auf § 1 Abs. 2 IHKG könnte eine solche finanzielle Beteiligung der IHK nicht gestützt werden.

Zu Ziff. 2

ob sie im Engagement der IHK Heilbronn-Franken eine Aufgabenüberschreitung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 IHK-Gesetz sieht;

Wie oben zu Frage 1 ausgeführt, kann eine Industrie- und Handelskammer nach der Rechtsprechung die Beteiligung an den Mietkosten einer Hochschule mit der ihr obliegenden Interessenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 IHKG begründen. Die angeführte Rechtsprechung zu diesen zwar ähnlich, aber nicht gleich gelagerten Fällen, betrifft allerdings andere Einrichtungen und andere Formen der Beteiligung bzw. finanzieller Unterstützung.

Ob die jährliche Beteiligung der IHK an den Aufwendungen einer Hochschule mit 100.000 € für die Dauer von maximal 10 Jahren zulässig ist, ist daher im Wege der Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung jener Entscheidungsbegründungen zu beurteilen. Dabei kann weder aus dem Gesetz noch aus den Entscheidungen unmittelbar hergeleitet werden, bis zu welchem Umfang ein IHK-Engagement für den Ausbau einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 IHKG als zulässig angesehen werden kann. In Anbetracht der Höhe der jährlichen (100.000 €) und auch der Gesamtzuwendung (1 Mio. €) hatte das Wirtschaftsministerium deshalb gegenüber den Beteiligten erklärt, es schließe nicht aus, dass die Höhe der Zuwendung zu einer Überschreitung der zulässigen Interessenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 IHKG führen könne, hatte aber, wie der Antwort zu der Frage 1 zu entnehmen ist, seine Bedenken im Zuge einer Gesamtabwägung zugunsten des von der IHK verfolgten Ziels der Weiterentwicklung der Bildungslandschaft der Region zurückgestellt. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Wirtschaftsministeriums.

Hinsichtlich der Bewertung der finanziellen Beteiligung nach § 1 Abs. 2 IHKG wird auf die Beantwortung zu Ziff. 1 verwiesen.

Zu Ziff. 3

wie sie die kritische Haltung der Fachabteilung des Wirtschaftsministeriums in einem Schreiben an die IHK Heilbronn-Franken vom 17.02.2010 (Aktenzeichen 3-42210-02/160) bewertet;

Das zitierte Schreiben der Fachabteilung des Wirtschaftsministeriums existiert nicht. Vermutlich handelt es sich um das Antwortschreiben des Wirtschaftsministeriums an einen IHK-Zugehörigen vom 17.02.2010, Az.: 3-4221.0-02/150 . Dieser hatte sich ebenfalls wegen der Zulässigkeit der IHK-Beteiligung an den Mietkosten der Hochschule Heilbronn an das Wirtschaftsministerium gewandt.

Die Landesregierung bewertet die Haltung der Fachabteilung des Wirtschaftsministeriums wie in den Antworten oben zu den Ziff. 1 und 2 dargelegt.

Zu Ziff. 4

welche Gründe ausschlaggebend waren, dass der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Richard Drautz zu einer anderen Bewertung gekommen ist als die zuständige Fachabteilung im Wirtschaftsministerium und keine Einwände gegen den Zuschuss der IHK Heilbronn-Franken an die Hochschule Heilbronn erhoben hat;

Die Haltung der Landesregierung wurde in den Antworten zu den Ziff. 1 und 2 detailliert erläutert.

Zu Ziff. 5

was Inhalt und Ergebnis der von Staatssekretär Drautz in einer Pressemitteilung am 12.03.2010 genannten eingehenden „Prüfung des Sachverhalts“ ist;

Maßgeblich für die Prüfung und Bewertung des Sachverhalts waren die von der IHK dargelegten besonderen Belange der regionalen Wirtschaft, der Stadt Heilbronn und der Region am Ausbau des Hochschulstandortes Heilbronn im Rahmen der durch die Rechtsaufsicht gegebenen Beurteilungs- und Abwägungsspielräume.

Zu Ziff. 6

ob das familiengeführte Unternehmen D.-A. Aufträge der IHK Heilbronn-Franken jeweils in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 entgegengenommen hat und wenn ja, jeweils in welcher Höhe;

Hierbei handelt es sich um unternehmensinterne Daten, über die die Landesregierung keine Kenntnis hat.

Zu Ziff. 7

wenn ja, ob damit eine geschäftliche Verbindung der Familie des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium zur IHK Heilbronn-Franken vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 1 IHK-Gesetz Baden-Württemberg besteht;

Vergleiche Antwort zu Ziff. 6.

Zu Ziff. 8

von wann bis wann der heutige Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Inhaber des Unternehmens D.-A. war und in welcher verwandtschaftlichen Beziehung die heutigen Inhaber zum Staatssekretär stehen;

Die Betätigung von Mitgliedern der Landesregierung in wirtschaftlichen Unternehmen ist gesetzlich geregelt. Die diesbezüglichen Vorgaben wurden von Herrn Staatssekretär Drautz beachtet.

Zu Ziff. 9

ob sie vor diesem Hintergrund bei Staatssekretär Drautz die Gefahr der Befangenheit bei der Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber der IHK Heilbronn-Franken sieht und wenn nein, warum nicht;

Dem Wirtschaftsministerium liegen keine Anhaltspunkte vor, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit böten.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass es nicht zutrifft, wie der Begründung im Antrag der Abg. Sitzmann zu entnehmen ist, dass die IHK die Übernahme der kompletten Mietkosten des neuen Standortes der Hochschule Heilbronn i.H. von 1 Mio. € beschlossen hat. Die Gesamtmietkosten belaufen sich vielmehr jährlich auf 170.000 €. Davon sollen der Landkreis Heilbronn 70.000 € und die IHK 100.000 € jährlich tragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ernst Pfister MdL
Wirtschaftsminister